

Kooperationsvertrag

im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik

zwischen dem

August-Vetter-Berufskolleg

vertreten durch die Schulleitung,

- im Folgenden „Fachschule“ genannt -

und

dem Träger _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

vertreten durch _____

- im Folgenden „Träger“ genannt -

Vorwort

Die praxisintegrierte Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher*in (PiA) erfolgt in einer engen Theorie-Praxis-Verknüpfung und setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Fachschule für Sozialpädagogik und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Durch die enge Verzahnung entstehen Rückkopplungsprozesse zwischen fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung, die neue Chancen und Möglichkeiten unter Wahrung der Qualitätsstandards eröffnen.

Deshalb werden zwischen dem August-Vetter-Berufskolleg und den beteiligten Trägern folgende Richtlinien vereinbart.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Fachschule und die Träger bilden staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (BASS 13-33 Nr. 1.1.) aus. Die nachstehenden Regelungen sind für die Fachschule und die Träger für die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung verbindlich.

§ 2

Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an der Fachschule

- (1) Die Fachschule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzrichtwertes nach §6 Abs.9 AVO-RL die Studierenden in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik aufzunehmen.
- (2) Die praxisintegrierte Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien, Erlassen und Lehrpläne für die Fachschulen des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik in ihrer jeweils gültigen Fassung (Verfügbar unter <https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/bildungsgaenge-bildungsplaene/fachschule-anlage-e/bildungsplaene/fachbereich-sozialwesen.html>).
- (3) Die Entscheidung über die Einstellung einer Bewerberin/eines Bewerbers liegt beim Träger, der eine Ausbildungsabsichtserklärung ausstellt, die der Fachschule bei der Anmeldung vorgelegt wird. Die Fachschule prüft die die rechtlichen und formalen Voraussetzungen zur Aufnahme in den praxisintegrierten Fachschulbildungsgang (§ 4 APO-BK, Allgemeiner Teil und §§ 5 und 28 APO-BK, Anlage E).
Die Fachschule informiert sowohl die Studierenden über das Ergebnis der Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen als auch den Träger schriftlich. Die Entscheidung über die Einstellung der Praktikantin bzw. des Praktikanten trifft der Träger.
- (4) Die dreijährige praxisintegrierte Ausbildung ist so organisiert, dass die lt. Stundentafel der Richtlinien vorgeschriebenen Unterrichts- und Praxisstunden so verteilt werden, dass wöchentlich Unterrichts- und Praxistage eingebunden sind.
- (5) Die Ausbildung hat eine Regeldauer von drei Jahren. Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Fachschülerinnen/Fachschüler ein Versetzungszeugnis bzw. ein Zeugnis über die Nichtversetzung.
Wird die/der Studierende am Ende eines Ausbildungsjahres nicht in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, ist zunächst eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich. Sollte das Berufskolleg keine entsprechende Lerngruppe führen, so ist der Wechsel an das nächstgelegene Berufskolleg zu ermöglichen. Alternativ kann im Einvernehmen zwischen Berufskolleg und Träger ein Wechsel in die entsprechende Klasse der konsekutiven Organisationsform der Erzieherausbildung unter Beendigung des bestehenden Ausbildungsverhältnisses angestrebt werden.
- (6) Die Gesamtverantwortung für die praxisintegrierte Ausbildung obliegt der Fachschule.

§ 3

Aufgaben des Trägers

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Studierenden für schulische Veranstaltungen während der praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik freigestellt werden, um so die Teilnahme daran zu ermöglichen.
- (2) Entsprechend der Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verbindlich. Grundsätzlich gilt, dass mindestens ein benoteter Praxisbesuch im zweiten Arbeitsfeld erfolgen muss. Der Träger hat demzufolge sicherzustellen, dass die Studierenden für diese praktischen Erfahrungen freigestellt werden. Der Umfang der praktischen Tätigkeit in dem zweiten Arbeitsfeld beträgt acht Wochen Vollzeit. Der Träger organisiert für dieses Fremdpraktikum in Absprache mit der Auszubildenden/dem Auszubildenden einen Praktikumsplatz.

- (3) Die Träger schließen mit der oder dem Fachschülerin/Fachschüler einen Vertrag über die praxisintegrierte Ausbildung ab. Die Entscheidung über die Einstellung und den Einsatzort der Fachschülerinnen/Fachschüler obliegt den Trägern, vorbehaltlich der Genehmigung der Ausbildungsplätze in den Praxiseinrichtungen durch die Schulleitung der Fachschule.
- (4) Der Träger bzw. die Praxiseinrichtung benennt eine Praxisanleiterin oder einen -anleiter gemäß § 31 Abs. 2, APO-BK, Anlage E und Kapitel 2.1 der Richtlinien und Lehrpläne der Fachschulen des Sozialwesens mit Fachrichtung Sozialpädagogik. Die Praxisanleiterin/der Praxisanleiter sollte über eine zweijährige Berufserfahrung verfügen.
- (5) Die Praxiseinrichtungen erklären sich bereit gemäß VV 33.4 zu § 33, APO-BK, Anlage E am Ende der Ausbildung eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Studierenden oder des Studierenden anzufertigen und der Fachschule zuzuleiten.

§ 4

Aufgaben der Schule

- (1) Die Fachschule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt, der/dem Auszubildenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung. Die organisatorische und inhaltliche Gestaltung der schulischen Veranstaltungen obliegt der Fachschule.
Die Fachschule unterrichtet den Träger frühzeitig über die Terminierung der schulischen Veranstaltungen.
- (2) Die Schule informiert über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.
- (3) Die Fachschule für Sozialpädagogik erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und führt die Abschlussprüfung durch (Fachschulexamen, Kolloquium).
- (4) Die Schule begleitet die Studierenden kontinuierlich durch Praxisbesuche, Beratungsgespräche und den Austausch im Unterricht. Die Praxisbesuche werden durch eine Lehrkraft durchgeführt. Im Anschluss eines jeden Besuchs findet durch die Lehrkraft eine Beratung und i. d. R. eine Beurteilung über die Kompetenzentwicklung der Studierenden in der Praxis statt.
- (5) Die Schule organisiert Praxisanleitertreffen, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.
- (6) Die Fachschule informiert die Fachschülerinnen/Fachschüler über die Regelungen zu den Abläufen und Leistungsanforderungen, zur Mitarbeit, zur Präsenzpflcht und zum Umgang mit Fehlzeiten, zur Gestaltung selbstverantwortlicher Lernprozesse und informiert über die Prüfungsabläufe.
- (7) Die abschließende Leistungsbewertung und die Notengebung erfolgt durch die anleitenden Lehrkräfte der Fachschule.

§ 5

Lernortkooperation

- (1) Träger und Fachschule kooperieren im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles, vor allem durch Ermöglichung gegenseitiger Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der bzw. des Studierenden.
- (2) Die Kooperationsparteien wirken darauf hin, dass die Fachschülerinnen/Fachschüler ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Der Austausch der schulischen und der praktischen Erfahrung und Leistung ist ausdrücklich erwünscht.

- (3) Fachkräfte der Praxiseinrichtungen haben die Möglichkeit am Kolloquium mit beratender Stimme gemäß § 33 Abs. 3 APO-BK, Anlage E teilzunehmen.
- (4) Die Fachschule holt bei dem/der Studierenden eine Einverständniserklärung ein, dass der Träger bzw. die Praxiseinrichtungen und die Fachschule sich über ihre bzw. seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren.

§ 6

Geltungsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung von der Vereinbarung ist zum jeweiligen Schuljahresende – ohne Einhalten einer Frist– möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu Ende geführt.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Kooperationsvertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Kooperationsvertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 8

Schlussbemerkung

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Für den Träger: _____

Ort, Datum, Unterschrift

Für das August-Vetter-Berufskolleg: _____

Ort, Datum, Unterschrift